



Statuten der Freiburgischen Rentnervereinigung (FRV)

Personen, Titel und Funktionen sind nur männlich formuliert, um das Lesen zu vereinfachen.

Kapitel 1

Name, Sitz und Zweck

Name, Sitz und Zweck

Artikel 1

- a. Unter dem Namen Freiburgische Rentnervereinigung (FRV) besteht
- b. eine Vereinigung im Sinn von Art. 60ff ZGB. (Zivilgesetzbuch);
- c. Der Sitz der Vereinigung wird durch den Kantonalvorstand bestimmt;
- d. Die Vereinigung ist politisch unabhängig und konfessionell neutral;
- e. Die Vereinigung ist Mitglied der Schweizerischen Rentnervereinigung (SRV). Sie kann anderen Organisationen beitreten, die ähnliche Ziele anstreben.

Ziele

Art. 2

Die Vereinigung bezweckt :

- a. Rentnervereine zu gründen, sie zusammen zu bringen und zu fördern, um die Solidarität unter den Generationen zu stärken;
- b. die sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Interessen ihrer Mitglieder zu vertreten;
- c. die Integration der älteren Generationen in sozialen und kulturellen Bereichen zu fördern;
- d. die Rentner zu ermutigen, sich freiwillig an gemeinnützigen Aktivitäten zu beteiligen;
- e. den Dialog und die Zusammenarbeit zwischen den Generationen zu fördern;
- f. ihre Mitglieder sachdienlich zu informieren.

Kapitel 2

Mitglieder

Sektionen und angeschlossene Gruppierungen

Art. 3

Die Vereinigung besteht aus :

- a. regionalen, unabhängigen Vereinen, genannt „Sektionen“;
- b. Rentnervereinen mit ähnlichen Zielen, genannt "Angeschlossenene Gruppierungen"

Selbstständigkeit**Art. 4**

Die Sektionen und angeschlossenen Gruppierungen konstituieren sich mit eigenen Statuten. Wenn keine vorhanden sind, befolgen sie die Bestimmungen im Anhang dieser Statuten; sie verwalten sich selbständig.

Die Statuten jeder Sektion oder angeschlossenen Gruppierung sowie die vorgenommenen Änderungen werden dem Kantonalvorstand zur Information unterbreitet.

Die Sektionen und die angeschlossenen Gruppierungen können die Vereinigung durch Einreichen ihrer Demission auf Ende des laufenden Kalenderjahres verlassen.

**Kapitel 3
Organisation****Organe****Art. 5**

Die Organe der Vereinigung sind :

- a. die Delegiertenversammlung;
- b. der Kantonalvorstand, in der Folge Vorstand genannt;
- c. der kantonale Ausschuss, in der Folge Ausschuss genannt;
- d. die Rechnungsrevisoren.

**Delegierten-
versammlung****Art.6**

Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ der Vereinigung.

Leitung

Sie wird durch den Kantonalpräsidenten geleitet, bei seiner Abwesenheit durch einen der Vize-Präsidenten.

Bei Stimmgleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid

Zusammensetzung

Die Delegiertenversammlung besteht aus :

- a. den Mitgliedern des Vorstandes, mit Stimmrecht, ausgenommen bei der Genehmigung der Rechnung;
- b. den Delegierten der Sektionen und angeschlossenen Gruppierungen.

Stimmberechtigung

Jede Sektion und jede angeschlossene Gruppierung verfügt über zwei Stimmen, zusätzlich eine Stimme pro hundert Mitglieder oder Bruchteil von hundert gemäss dem per 31. Dezember des Vorjahres einbezahlten Beitrag.

Stellvertretung

Wird die Anzahl Delegierten einer Sektion oder einer angeschlossenen Gruppierung nicht erreicht, kann jedem anwesenden Delegierten eine zweite Stimme erteilt werden bis zur berechtigten Stimmzahl.

**Ordentliche
Versammlung****Art.7**

Die ordentliche Versammlung findet im ersten Halbjahr statt und ist mindestens zwanzig Tage vorher einzuberufen.

Der Einladung liegt die Traktandenliste bei.

Anträge und Vorschläge von Sektionen, Gruppierungen oder Mitgliedern müssen mindestens eine Woche vor der Delegiertenversammlung schriftlich beim Kantonalpräsidenten eingereicht werden.

**Ausserordentliche
Versammlung**

Art.8

Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung kann vom Vorstand oder auf schriftlichen und begründeten Antrag von mindestens zwei Sektionen oder drei angeschlossenen Gruppierungen, oder einer Sektion mit zwei angeschlossenen Gruppierungen einberufen werden.

Aufgaben

Art.9

Die Aufgaben der Delegiertenversammlung sind:

- a. Wahl des Präsidenten, des Sekretärs, des Kassiers, sowie der übrigen Vorstandsmitglieder, ausgenommen die Mitglieder von Amtes wegen. (siehe Art. 10). Sie wählt ebenfalls die Rechnungsrevisoren und ihre Stellvertreter;
- b. Bestätigung der Aufnahme einer neuen Sektion oder einer neuen angeschlossenen Gruppierung;
- c. Ausschluss einer Sektion oder einer angeschlossenen Gruppierung mit Begründung;
- d. Zustimmung des Beitritts der Vereinigung zu anderen Organisationen ;
- e. Genehmigung der Rechnung, des Budgets und des Tätigkeitsberichts der Vereinigung;
- f. Festlegung der Jahresbeiträge der Sektionen und der angeschlossenen Gruppierungen;
- g. Beschluss über die Behandlung von Vorschläge des Vorstandes und der Delegierten ;
- h. Revision der Statuten oder Auflösung der Vereinigung.

Vorstand

Art.10

Der Vorstand ist das Führungsorgan der Vereinigung. Seine Mitglieder sind:

- der Präsident,
- zwei Vize-Präsidenten, je ein Vertreter der beiden Sprachgruppen
- die gewählten Vorstandsmitglieder.

Sie werden für 3 Jahre gewählt und sind wieder wählbar.

Die Präsidenten der Sektionen und der angeschlossenen Gruppierungen oder ihre Vertreter, sowie die Präsidenten der ständigen Kommissionen sind von Amtes wegen Mitglieder des Vorstandes.

Der Vorstand ist beschlussfähig wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

Konstituierung

Art.11

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Verpflichtungen

Der Präsident lädt zu den Sitzungen ein und leitet sie. Diese finden nach Bedarf, jedoch mindestens sechsmal im Jahr statt.

Der Präsident legt der Delegiertenversammlung einen Tätigkeitsbericht vor.

Der Vorstand vertritt die Vereinigung gegenüber Dritten. Sie wird vertreten durch den Präsidenten und den Sekretär, allenfalls durch einen Vize-Präsident und ein weiteres Vorstandsmitglied.

Kompetenzen

Der Vorstand:

- a. führt die Beschlüsse der Versammlung aus;
- b. nimmt die Interessen der Vereinigung wahr und überwacht die gute Führung der Rechnung;
- c. ernennt die Vize-Präsidenten;
- d. kann Kommissionen gründen, deren Pflichtenheft erstellen und ihren Präsidenten ernennen;
- e. kann die Aufnahme einer Sektion oder einer angeschlossenen Gruppierung der Versammlung vorschlagen;
- f. verfügt über alle Kompetenzen, die nicht ausschliesslich der Delegiertenversammlung vorbehalten sind.

Ausschuss

Art.12

Der Ausschuss besteht aus dem Präsidenten, den Vize-Präsidenten, dem Sekretär und dem Kassier.

Er führt die laufenden Geschäfte und bereitet die Vorstandssitzungen vor.

Er schlägt dem Vorstand die Höhe der Beiträge für die Sektionen und die angeschlossenen Gruppierungen vor.

Revisoren

Art. 13

Zwei Rechnungsrevisoren werden für drei Jahre gewählt. Sie sind nicht wiederwählbar.

Zwei Ersatzrevisoren werden für drei Jahre gewählt und übernehmen in der Regel die Stelle der Revisoren nach Beendigung deren Mandats.

Die Revisoren, respektive die Ersatzrevisoren, unterbreiten der Versammlung ihren Bericht.

Kapitel 4

Finanzen

Einnahmen

Art.14

Die Einnahmen der Vereinigung sind:

- a. die Mitgliederbeiträge ;
- b. die Spenden und Legate;
- c. die Subventionen ;
- d. die Erträge aus speziellen Aktionen;
- e. die Zinserträge.

Haftung

Art. 15

Für die Verpflichtungen der Vereinigung haftet nur das Vereinsvermögen.

Die Vereinigung haftet auf keinem Fall für die Verpflichtungen einer Sektion oder einer angeschlossenen Gruppierung.

Rechnung

Art. 16

Das Rechnungsjahr der Vereinigung entspricht dem Kalenderjahr. Nach der Prüfung durch den Vorstand werden die Rechnung und Revisorenbericht der Delegiertenversammlung zur Annahme und zur Entlastung des Kassiers und des Vorstands vorgelegt.

Kapitel 5

Auflösung

Auflösung

Art. 17

Die Delegiertenversammlung kann die Auflösung der Vereinigung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschliessen. Die Versammlung entscheidet über die Zuteilung des Vermögens an soziale Werke zu Gunsten älterer Menschen.

Kapitel 6

Statutenrevision und Schlussbestimmungen

Revision

Art. 18

Eine vollständige oder teilweise Revision der Statuten wird von der Delegiertenversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen beschlossen, sofern die Revision traktandiert wurde.

Schluss-bestimmungen

Die vorliegenden Statuten ersetzen die von der Delegierten- versammlung am 19. Mai 2005 in Heitenried genehmigten Statuten.

Angenommen und verabschiedet an der Delegiertenversammlung in Pringy am 20. Mai 2015 mit sofortigem Inkrafttreten.

Der Sekretär :
André Oberson



Der Präsident :
Jacques Morel





Anhang zu den Statuten der Freiburgischen Rentnervereinigung (FRV)

Die Sektionen oder assoziierten Gruppierungen von Rentnern die über keine eigenen Statuten verfügen, halten sich an die folgenden Bestimmungen:

1. Generalversammlung

Die Mitgliederversammlung jeder Sektion oder angeschlossenen Gruppierung:

- wählt einen Vorstand und einen Präsidenten ;
- wählt ein Rechnungsrevisionsorgan.

2. Vorstand

Der Vorstand ist das Führungsorgan der Sektion oder der assoziierten Gruppierung. Er konstituiert sich selbst. Seine wichtigsten Aufgaben sind:

- a. Einberufung der jährlichen Generalversammlung
- b. Erstellung eines Tätigkeitsprogrammes, entsprechend den Zielen der Freiburger Vereinigung
- c. Bestimmung von Delegierten für die kantonale Delegiertenversammlung
- d. Mitgliederbeiträge einnehmen und die für die Freiburger Vereinigung bestimmten Beiträge an diese weiterleiten.

3. Selbständigkeit

Jede Sektion und jede assoziierten Gruppierung ist selbstständig. Die Statuten der Freiburger Vereinigung sind jedoch zu befolgen, insbesondere die Art. 1 und 2.